

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elsfleth für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elsfleth in der Sitzung am 25.09.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	-13.074.586	-1.913.500		-14.988.086
ordentliche Aufwendungen	13.273.971	1.007.203		14.281.174
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-12.746.170	-1.913.500		-14.659.670
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.592.097	859.303		13.451.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-835.500	-65.500		-901.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.296.000	131.100		2.427.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-1.460.500	-65.600		-1.526.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	609.200			609.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-15.042.170	-2.044.600		-17.086.770
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.497.297	990.403		16.487.700
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	455.127	-1.054.197		-599.070

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.460.500,00 Euro um 65.600,00 Euro erhöht und damit auf 1.526.100,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 1.012.500,00 Euro erhöht und damit auf 1.012.500,00 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

§ 7

Die Festsetzung des Betrages, der als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 NKomVG gilt, wird nicht verändert.

Elsfleth, 26.09.2018

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die Genehmigung des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung neu festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 1.526.100,00 € wird gem. § 120 Abs. 2 NKomVG erteilt.

Der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung neu festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.012.500,00 € wird gem. § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigt.

Der in § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung unverändert festgesetzte Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 7.500.000,00 € wird gem. § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigt.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29.10 bis zum 07.11.2018 während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Elsfleth im Zimmer 8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Elsfleth, 22.10.2018

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin